

Beitragsordnung des Silicon Sanssouci e.V. - nachfolgend Verein genannt -

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsermäßigungen entscheiden.

§ 3 Beiträge

- (1) Beitrags Klasse: - Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:
 - 01 ordentliche Mitglieder
 - natürliche Personen Euro 50,--
 - juristische Personen Euro 500,--
 - 02 assoziierte Mitglieder
 - natürliche Personen Euro 50,--
 - juristische Personen Euro 500,--
 - wissenschaftliche Einrichtungen und Nicht-kommerzielle Einrichtungen bzw. öffentliche Träger können vom Pflichtbeitrag befreit werden.
 - 03 Fördermitglieder zahlen keinen Pflichtbeitrag.
 - 04 Ehrenmitglieder zahlen keinen Pflichtbeitrag.

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5 pro Mahnung erhoben.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ 16050000

Konto 1000814668

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge.

Potsdam, den 31.05.2013

Protokollführer

Vorstand